

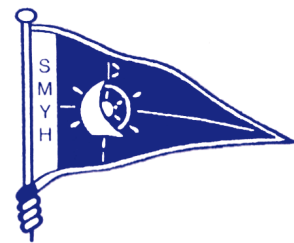
BOJENFELD - ORDNUMG

GELTUNGSBEREICH, VERGABE, AUFSICHT:

- 1.1 Die Bojen-Liegeplätze des SEGEL-UND MOTORYACHT-CLUB HÖRI E.V. (SMYH) unterliegen den nachstehenden Bestimmungen.
- 1.2 Die Vermietung und Zuteilung der Bojen erfolgt durch den Vorstand (§ 6 Abs. 3 der Satzung), der auch die Bojenmiete festlegt. Der Bojenmieter muss A-Clubmitglied oder Anwärter auf eine A-Mitgliedschaft sein. Freie Bojen können durch den Vorstand oder den Hafenmeister während der Saison an Gäste vermietet werden. Der Bojenmieter hat eine Haftpflichtversicherung für sein Wassersportfahrzeug nachzuweisen. Eine Kopie der Versicherungspolice und der Zulassungsurkunde ist bei der Erstbelegung einer Boje beim Schriftführer unaufgefordert einzureichen.
- 1.3 Die Vergabe der Bojen wird für jeweils e i n e Saison vorgenommen. Ansprüche für die Zuteilung einer Boje in der Folgesaison werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Für die Anmietung einer Boje vom 01.04. bis 31.10. ist ein Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes durch das A-Clubmitglied, den Anwärter oder Gast zu stellen. Der Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes, ist spätestens bis zum 20.12. des Vorjahres schriftlich beim Schriftführer einzureichen. Mitglieder und Anwärter, die sich aktiv am Clubleben beteiligen, werden bei der Bojenzuteilung entsprechend dem Prioritätsprinzip vorrangig berücksichtigt. Die rechtskräftige Bojenvermietung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Antragsteller und einem Vertreter des SMYH Vorstandes an der ordentlichen Mitgliederversammlung des SMYH.
- 1.5 Wird eine gemietete Boje vom Mieter bis zum 01. Juni nicht mit dem im Mietvertrag genannten Sportboot belegt, endet das geschlossene Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich. Wird eine gemietete Boje länger als eine Woche nicht mit dem im Mietvertrag genannten Sportbootes belegt, ist der Hafen- oder Takelmeister über die Dauer der Nichtbelegung vom Mieter zu informieren. Der Vorstand des SMYH als Vermieter, behält sich in beiden Fällen, das Recht einer Weitervermietung oder Zwischenvermietung vor. Eine Rückerstattung der Bojenmiete an den Mieter, auch anteilmäßig, erfolgt in beiden Fällen nicht.
- 1.6 Für geschlossene Bojen-Mietverträge gilt der Vorbehalt der Änderung aufgrund eventueller neuer Bojenfeld-Nutzungsregelungen der Gemeinde Öhningen.
- 1.7 Die Aufsicht über das Bojenfeld obliegt dem Takelmeister und Hafenmeister des SMYH. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

BENÜTZUNG DER LIEGEPLÄTZE, HAFTUNG, VERSICHERUNG:

- 2.1 Die Untervermietung oder Überlassung eines gemieteten Liegeplatzes an Dritte ist n i c h t gestattet. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.
- 2.2 Bei Hoch- oder Niederwasserständen besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz. Ein Tausch von Bojen zwischen den Mietern bedarf der Zustimmung vom Takelmeister oder Hafenmeister des SMYH. Beide sind berechtigt, Liegeplatzwechsel anzuordnen, wenn dies zweckmäßig erscheint.
- 2.3 Das Boot muss am zugeteilten Liegeplatz mit ausreichendem Stropp festgemacht sein. Das fachgerechte Anbringen mindestens einer zusätzlichen genügend starken Festmacherleine an der Kette ist obligatorisch. Das Überprüfen der Kette auf Scheuerstellen oder Schäden obliegt dem Bojenmieter. Die Kettenlänge muss so bemessen werden, dass Boote an anderen Bojen nicht beschädigt werden. Als allgemeine Regel wird eine Kettenlänge empfohlen, die der dreifachen Wassertiefe entspricht. Bei plötzlichen und absehbaren Wasserstandsänderungen hat der Bojenlieger die Pflicht, seine Kettenlänge richtig zu stecken. Diese Arbeiten können auch durch eine, zur Bojenfeldpflege beauftragte ortsansässige Firma, erledigt werden. Kostenpflichtiger Auftraggeber ist immer der Bojenlieger.



-
- 2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit im Bojenfeld hat das An- und Ablegen von Segelbooten möglichst unter Motor zu erfolgen. Fahrten im Bojenfeld sind nur auf das unbedingt erforderliche Maß bei langsamer Fahrt beschränkt. Das Laufen lassen von Motoren ist nur zulässig, soweit es für das Ein- und Auslaufen erforderlich ist.
- 2.5 Die Bojenmieter sorgen für Ordnung und Reinlichkeit im Bojenfeld, es gelten die kommunalen Vorschriften zur Mülltrennung und Altstoffsorgung. Die Abfälle, insbesondere Öl oder andere brennbare Stoffe, dürfen nicht in das Wasser geschüttet werden. Verschmutztes Bilgewasser darf nur entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt werden.
- 2.6 Für Schäden aller Art, insbesondere Feuer, Diebstahl und durch Naturkatastrophen hervorgerufene, für verursachte Gewässerverschmutzungen, haftet der Bootseigner in vollem Umfang selbst. Der Club übernimmt keine Haftung (§ 14 der Satzung). Eigene bzw. beobachtete Schadensfälle sind unverzüglich dem Takelmeister anzuzeigen.
- 2.7 An den Beibooten ist entweder der Name des Eigners, des Schiffes oder die Zulassungs-Nummer so anzubringen, so dass es im Beibootgestell dem Eigner zugeordnet werden kann. Der zugeteilte Beibootplatz ist bis zum 31.10. eines Jahres über den Winter zu räumen.

ENTZUG DES LIEGEPLATZES, ÄNDERUNGEN

- 3.1 Die Bojenfeld-Ordnung ist verbindlich für alle Bojenmieter, Gäste des Clubs und Besucher. Unbedingtes Einhalten der Umweltvorschriften ist für jeden selbstverständliche Pflicht. Von Jedermann wird sportlich faires Verhalten, Hilfsbereitschaft gegenüber anderen vorausgesetzt, um die Kameradschaft, Disziplin und Sicherheit auf dem Wasser im Sinne der Seemannschaft zu fördern.
- 3.2 Wer gegen die Bojenfeld-Ordnung und Anordnungen der Aufsicht in grober Weise verstößt oder zuwider handelt, kann aus dem Bojenfeld ausgewiesen werden. Der SMYH Vorstand hat über den Entzug des Liegeplatzes bzw. einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages zu entscheiden. Bei einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Bojenmiete. Schadenersatzansprüche gegenüber dem SMYH werden ausgeschlossen.
- 3.3 Änderungen der Bojenfeld-Ordnung werden durch den Vorstand beschlossen.

Eignergemeinschaft

- 4.1 Sind als Inhaber mehrere Personen in der Zulassungsurkunde eines Bootes gelistet, so liegt eine Eignergemeinschaft vor. Wird für ein Boot einer Eignergemeinschaft ein Antrag auf Erteilung eines Bojenplatzes gestellt, so ist dies im Antrag zu vermerken. Für die Zuteilung eines Bojenplatzes müssen alle Anteilseigner A- oder B- Mitglied sein. Wird während der Saison eine Eignergemeinschaft gegründet oder ändert sich die Zusammensetzung der Anteilseigner einer bestehenden Eignergemeinschaft, so ist dies unverzüglich dem SMYH Vorstand zu melden.
- 4.2 Die Eignergemeinschaft nennt dem Vorstand des SMYH schriftlich alle Anteilseigner sowie einen Vertreter der Eignergemeinschaft, der für den SMYH als alleiniger Ansprechpartner wirkt. Dieser Vertreter ist zwingend Mitanteilseigner an dieser Eignergemeinschaft, ist ordentliches Mitglied oder Anwärter im SMYH und ist zumindest anteilig Versicherungsnehmer für das Boot.
- 4.3 Der Vertreter hat dafür zu sorgen, dass alle Benutzer des Schiffes über eine aktuelle Bojenfeldordnung verfügen, deren Inhalt kennen und anwenden. Verstoßen Anteilseigner gegen geltende Ordnung, so kann der Vertreter in gleicher Weise belangt werden, als hätte er den Verstoß selbst begangen.
- 4.4 Tritt der benannte Vertreter aus der Eigentumsgemeinschaft aus, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Zeitgleich muss ein neuer Vertreter benannt werden. Der Vorstand behält sich in einer solchen Situation vor, das Mietverhältnis durch eine außerordentliche Kündigung zu beenden.
- 4.5 Begünstigende Faktoren, die bei der Vergabe eines Bojenplatzes herangezogen werden können, sind nur an Personen und nicht an die Schiffe gebunden.